

Ärztliche Bescheinigung

zur Vorlage bei der Staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege Mühldorf a. Inn
am Beruflichen Schulzentrum Mühldorf a. Inn

Feststellung der gesundheitlichen Eignung für den Beruf des "Staatlich geprüften
Kinderpflegers" bzw. der „Staatlich geprüften Kinderpflegerin“ für

Herrn/Frau geb. am

Vorinformation

für den untersuchenden Arzt/die untersuchende Ärztin und den Untersuchten/die
Untersuchte:

Diese Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung ist nach der Schulordnung für die Berufsfachschule für Kinderpflege (§ 26 BFSO) die Voraussetzung für die Aufnahme in die Berufsfachschule. Der Nachweis soll nicht älter als drei Monate sein. Die abgeschlossene Berufsausbildung berechtigt zur Tätigkeit als pädagogischer Mitarbeiter/als pädagogische Mitarbeiterin in sozialpädagogischen Einrichtungen zur Betreuung von Säuglingen, Kleinkindern, Schulkindern sowie von Menschen mit Behinderung.

Nachweis gemäß Masernschutzgesetz für Betreute und Personal in Gemeinschaftseinrichtungen nach * § 33 IfSG

- vollständiger Impfschutz (zweimalige Masern-Impfung) liegt vor.
- Immunität wurde mittels Titer nachgewiesen.
- Es liegt eine medizinische Kontraindikation gegen die Masern-Impfung vor.

*§33 Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen.

Beurteilung der gesundheitlichen Eignung

Nach der von mir durchgeführten Untersuchung ist der/die Untersuchte frei von Krankheiten und Behinderungen, die die verantwortliche Tätigkeit als Kinderpfleger/Kinderpflegerin erheblich beeinträchtigen würden und deshalb gesundheitlich (physisch und psychisch) für den Beruf als Kinderpfleger/Kinderpflegerin

geeignet

nicht geeignet

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift des Arztes